Anlage zum Protokoll der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020

TOP 4 Änderung der Wasserbeitragssatzung der Gemeinde Kiedrich - 3. Artikelsatzung -

G 232

Formulierung im Kalkulationsbericht zu den Wassergebühren der Jahre 2021 bis 2023 auf Seite 2:

"Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibung auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht."

Hinsichtlich der Einbeziehung von Abschreibungen in die Kalkulation von Benutzungsgebühren ist § 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) einschlägig. Dort heißt es in Absatz 2 Satz 4 und Satz 5:

"Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der **Wiederbeschaffungszeitwert** zugrunde gelegt werden."

Das KAG Hessen räumt die Möglichkeit ein, auch Abschreibungen auf mögliche Wiederbeschaffungszeitwerte für Zwecke der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und somit für Zwecke der Deckung durch die Wassergebühr in Ansatz zu bringen.

Damit werden im Gegensatz zu der auch im Rahmen der Doppik anzuwendenden linearen Abschreibung eines Wirtschaftsgutes über den Nutzungszeitraum zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Basis für die Abschreibung der zum Zeitpunkt der zeitlich vollzogenen Abschreibung wahrscheinliche Wiederbeschaffungskosten für die Abschreibung herangezogen.

Beispiel:

Abschreibung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten:

Fahrzeug mit Anschaffungskosten von 30.000,00 EUR wird über 10 Jahre abgeschrieben. Jährlich werden somit **3.000,00 EUR** an Abschreibungen berücksichtigt, die als Aufwand in die Gebührenkalkulation einfließen.

Abschreibung zu Wiederbeschaffungszeitwert:

Ein Fahrzeug mit einem Anschaffungspreis von 30.000,00 EUR wird nach einer Nutzungsdauer von 10 Jahren als Neubeschaffung 35.000,00 kosten. In die Gebührenkalkulation fließen jetzt jährliche Abschreibungen von **3.500,00 EUR** als Aufwand ein.

Von dem Wahlrecht hat der Gemeindevorstand keinen Gebrauch gemacht, auch wenn aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise dies sinnvoll wäre. Jedoch würde dies auch eine höhere Belastung der Bürger der Gemeinde Kiedrich zur Folge haben.

(Steinmacher) Bürgermeister